

Miscellen.

Berlin, 21. Febr. Ich komme eben aus dem Reichstage, wo heute die erste Lesung des vielbesprochenen literarischen Gesetzes und des zum Schutze der Photographie erfolgte. Die allgemeine Debatte über das erstere Gesetz, welche nach einigen die Vorlage einleitenden Worten des Vertreters des Bundesraths, Dr. Lambach, eröffnet wurde, war eine mehr als traurige und schwache; Sie werden in wenigen Tagen die stenographischen Berichte darüber lesen. Der Abgeordnete Braun war der erste Redner; er hatte sich offenbar auf den Gegenstand vorbereitet, aber trotzdem sprach er vielfach geradezu wie der Blinde von der Farbe. Er fing von Homer an und endete mit dem darbenden Schiller; er sah in dem Schutze des Autorrechtes ein Monopol und zwar eines der „Zunft“ der Verleger. Nach seiner Ansicht sind die trüben Zustände des deutschen Buchhandels, wie der gegen den Absatz englischer und französischer so geringe der deutschen Bücher, lediglich die Folge des Nachdruckgesetzes; dann verwechselte er, wie das Denjenigen so leicht passiert, die von der Sache nichts verstehen, die Bestimmungen über den „Verlagsvertrag“ mit denen im „Nachdrucksgesetz“, eiferte gegen die Schutzfrist von 30 Jahren nach dem Tode des Autors, wobei er offenbar gar keinen Begriff hatte, wodurch solche Frist motivirt wird; jede criminelle Bestrafung müsse aus dem Gesetze entfernt werden u. s. w. u. s. w. Man empfing aus seiner Rede den Eindruck, daß er, vom Standpunkte des Freihändlers, den Schutz des Autorrechtes so leicht als möglich festgestellt wünsche, wenn er auch dabei immer nur die Verleger im Auge hatte, wie er denn überhaupt gar keine Ahnung davon zu haben scheint, daß das Gesetz wesentlich den Schutz der Autoren beabsichtigt und den der Verleger nur als deren Rechtsnachfolger. Braun schloß mit dem Antrage, die Debatte über das Gesetz auf 14 Tage zu vertagen. — Ihm folgte als Redner Franz Duncker. Die Aufgabe: Braun, der, wie gesagt, aus dem Hundertsten ins Tausendste kam und die verkehrtesten Dinge vorbrachte, sofort zu widerlegen, war keine leichte; sie glückte Duncker in einigen Punkten. Die 30jährige Schutzfrist schien auch Duncker nicht unbedingt festhalten zu wollen, und ich verschweige nicht, daß ich glaube, der Reichstag wird die Dauer der Schutzfrist mindern. — Dann sprach noch v. Hennig, ohne freilich eigentlich etwas zu sagen. Duncker's Antrag: den Gesetzentwurf erst einer Commission des Hauses zu überweisen, wurde abgelehnt, dagegen Braun's Antrag angenommen. Nun, wir wollen hoffen, daß in der Zwischenzeit von 14 Tagen, Braun wohl kaum, aber doch andere Mitglieder des Reichstages über die im Allgemeinen ihnen fremde und sehr schwierige Materie sich eingehender unterrichten und auf diese Weise nicht leeres Stroh dreschen, sondern etwas Gutes zu Tage fördern werden (die Vertreter von Leipzig werden gewiß mit Einsicht und Kenntniß den Dingen näher treten). — Das Gesetz zum Schutze der Photographie fand durchaus gar keinen Fürsprecher. Becker wollte allenfalls einen einjährigen Schutz zulassen. v. Hoverbeck sah aber gar keine Veranlassung, überhaupt die Erzeugnisse der Photographie zu schützen. Die Berathung über dieses Gesetz soll auch erst in 14 Tagen im Hause erfolgen; das Schicksal desselben erscheint aber bereits entschieden.

Aus Leipzig, 19. Febr. schreibt die Dtsch. Allg. Ztg.: „Da seit Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund das Colportiren mit Druckschriften, Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen, sowie das Subscribentensammeln auf solche nicht mehr unter die Bestimmungen des Preßgesetzes fällt, sondern,

wie jedes andere Gewerbe, dem obengedachten Bundesgesetze unterliegt — wie dies auch in dem jetzt den Kammern im Entwurfe vorgelegenen neuen sächsischen Preßgesetze ausdrücklich hervorgehoben ist — so werden die nach §. 43. der Bundes-Gewerbeordnung von den Colporteurs zu erholenden Erlaubnißscheine, soweit es sich um den Gewerbebetrieb innerhalb Leipzigs handelt, inskünftig nicht mehr, wie bisher, vom Polizeiamte als Preßpolizeibehörde, sondern vom Rathe als Gewerbepolizeibehörde ausgestellt werden. Solche Colporteurs, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, beziehentlich auf das Gebiet des ganzen Norddeutschen Bundes ausdehnen wollen, haben sich die Erlaubniß dazu sowie den erforderlichen Legitimationschein bei der Kreisdirection zu erholen. Wenn übrigens seither die Colportirerlaubnis jedesmal auf bestimmte im Colportirscheine speciell aufzuführende und vorher von der Behörde zu prüfende Preßerzeugnisse beschränkt werden mußte (zufolge §. 16. der Ausführungsverordnung zum Preßgesetze), so ist diese Einschränkung jetzt weggefallen, dagegen ist die Erlaubniß zum Colportiren u. solchen Personen zu versagen, welche noch nicht 21 Jahre alt, oder mit ansteckender Krankheit behaftet, oder wegen Verbrechen und Vergehen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit u. bestraft worden sind, ebenso den unter Polizeiaufsicht Stehenden, sowie den notorischen Bettlern, Trunkenbolden und Landstreichern.“

Wien, 18. Febr. Der „Buchfint“, Verein jüngerer Buchhändler, welcher sich mehr und mehr zum geistigen und geselligen Centralpunkt der hiesigen Collegenschaft gestaltet, trägt durch die jetzt getroffene Einrichtung einer zweiten wöchentlichen Versammlung, eines Leseabends (nachdem ihm solches Dank der Munificenz eines großen Theils der Herren Verleger durch Gratisüberlassung literarischer und fachwissenschaftlicher Journale ermöglicht ist), auch manchen nach dieser Seite hin geäußerten begründeten Wünschen Rechnung. Diese Versammlungen finden jeden Samstag Abend im jetzigen Vereinslocale, der Bischoff'schen Bierhalle am Schottenring, statt, wo auch, und zwar Donnerstags statt des früheren Mittwoch, die officiellen Sitzungen abgehalten werden, da das frühere Vereinslocal in mancher Beziehung Veranlassung zu gerechten Klagen gab. — Dem Prinzen Carneval, der hier jetzt in ungezwungener Lust sein tolles Wesen treibt, wird auch der „Buchfint“ seinen Tribut zollen, nämlich durch Veranstaltung eines Herren-Carnevalabends in Costüm, der am Samstag, den 26. ds. in den geräumigen Localitäten zum „braunen Hirschen“, Paniglgasse Nr. 1, stattfinden wird. Da Vorstand und Comité, wie wir hören, bestrebt sein werden, durch diverse Ueberraschungen den Abend zu einem heiter-anregenden zu gestalten, wird die Theilnahme der Mitglieder und Gäste jedenfalls wieder eine sehr lebhaftere werden. Anmeldungen zur Theilnahme sind rechtzeitig an den d. z. Vorsitzenden, Hrn. Heyn (Beck'sche Univ.-Buchhandlung), zu richten.

Die Literarisch-artistische Anstalt in München liefert die Historisch-politischen Blätter an den Sortimenten mit 7 $\frac{1}{2}$ Ngr ordin. = 5 $\frac{1}{4}$ Ngr netto. Nach dem Preiscurant des königl. Zeitungscoutoirs in Berlin aber kauft die Post den Jahrgang mit 4 $\frac{1}{2}$ 27 Ngr ein und erläßt solchen in Sachsen für 5 $\frac{1}{2}$ 16 Ngr, und in Preußen zuzüglich der Stempelsteuer für 5 $\frac{1}{2}$ 28 Ngr. — Sollte es der genannten Firma nicht möglich sein, dieses Mißverhältniß zu beseitigen? Der Sortimenter hätte sich sonst nur mit dem Vortheil zu begnügen, keine Historisch-politischen Blätter zu besorgen zu brauchen!